Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) inklusive CEF-Konzeption „Feldlerche“

zum Bebauungsplan E 65, Blatt 3 „Eschmar-West“ der Stadt Troisdorf

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz
Alte Ziegelei 22 A

51588 Nümbrecht

Auftraggeber:

Stadt Troisdorf
Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

Nümbrecht-Elsenroth, Juli 2014

Inhalt

1.	Lage des Plangebietes und Aufgabenstellung	1
2.	Methoden der zoologischen Bestandsaufnahmen	3
3.	Planungsrelevante Tierarten in NRW im „Bebauungsplangebiet E 65, Blatt 3 „Eschmar-West“ der Stadt Troisdorf“	4
3.1	Amphibien	4
3.2	Reptilien	5
3.3	Libellen	5
3.4	Schmetterlinge	7
3.5	Vögel	7
3.6	Säugetiere	11
4.	Bauleitplanung/Baugenehmigung und Artenschutz	13
5.	Zusammenfassung planungsrelevante Arten in NRW im Plangebiet „Bebauungsplangebiet E 65, Blatt 3 „Eschmar-West“ der Stadt Troisdorf“	14
6.	Artenschutzkonzeption für die Förderung der Feldlerche im Umfeld des Bebauungsplangebietes E 65, Blatt 3 „Eschmar-West“ der Stadt Troisdorf	16
6.1	Einleitung	16
6.2	Auswahl des Ersatz- bzw. Ausgleichslebensraums für die Feldlerche	16
6.2.1	Anlage und Struktur der Lerchenfenster	16
6.2.2	Monitoring	17
7.	Literaturverzeichnis	18

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes sowie potentielle Flächen für die CEF-Maßnahmen	1

Karten

Karte 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
Karte 2:	Brutvorkommen von Feldlerche und Wiesenschaftstelze	9

Tabellen

Tab. A:	Gesamtartenliste der Vögel des Plangebietes	7

Fotos

Foto 1:	Blick auf den monotonen Acker-Standort mit Bruten von Feldlerche und Wiesen-Schafstelze mit der Skyline des Eschmarer Sees im Hintergrund, der zukünftig durch die L 332n abgetrennt wird	6
Foto 2:	Blick auf den südlichen Teil des Plangebiets mit Acker und einem angrenzenden Gebüsch, das außerhalb des Plangebiets liegt	6

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) -Gesamtprotokoll-	22
Art-für-Art-Protokoll Feldlerche	23
Art-für-Art-Protokoll Kormoran	24
Art-für-Art-Protokoll Lachmöwe	25
Art-für-Art-Protokoll Mäusebussard	26
Art-für-Art-Protokoll Mehlschwalbe	27
Art-für-Art-Protokoll Rauchschwalbe	28
Art-für-Art-Protokoll Zwergfledermaus	29

1. Lage des Plangebietes und Aufgabenstellung

Das Untersuchungsgebiet liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteils Eschmar auf dem Stadtgebiet Troisdorf. Das Untersuchungsgebiet wird von einem intensiv genutzten Acker sowie vorhandener Wohnbebauung geprägt. Das Umfeld des Plangebietes wird von Wohnbebauung, Ackerflächen, Gehölzstrukturen sowie Stillgewässern dominiert.

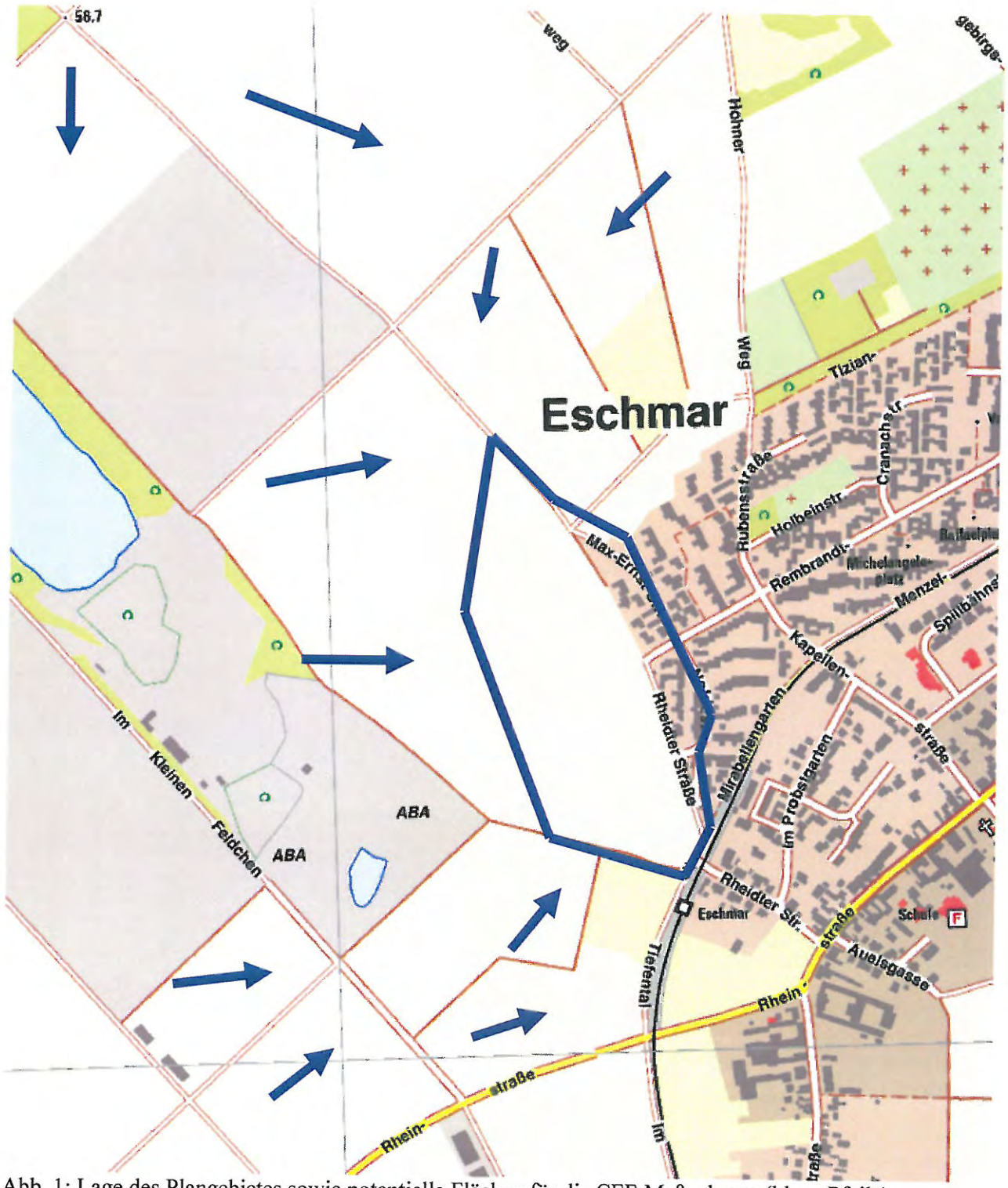


Abb. 1: Lage des Plangebietes sowie potentielle Flächen für die CEF-Maßnahmen (blaue Pfeile) „Lerchenfenster“

Karte 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

„Bebauungsplangebiet E 65, Blatt 3 „Eschmar-West“ der Stadt Troisdorf“

(Maßstab: 1:3.000)



Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL/2009/147/EG) Art. 4, 5 und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG.
Auf eine Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes E 65 Blatt 3 „Eschmar-West" der Stadt Troisdorf (siehe Karte 1) wird eine faunistische Kartierung durchgeführt, die sich mit den **„planungsrelevanten Arten" Nordrhein-Westfalen befasst.** Es werden aufgrund der Strukturen die Vögel intensiv erfasst.

Bei dem Eingriffsgebiet handelt es sich um eine intensive landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Gehölzstrukturen.
Im Plan- und Untersuchungsgebietgebiet gibt es **keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, und FFH-Gebiete.**
Im Eingriffsgebiet gibt es keine Fläche im Biotopkataster NRW.
[Westlich der L 332n grenzt der Biotop BK-5108-038 „Eschmarer See" an, der von der vorliegenden Planung jedoch nicht beeinträchtigt wird. Für die BK-Fläche des Eschmarer Sees werden auch Vorkommen von Kreuz- und Wechselkröte in den Jahren 1993 & 1997 angegeben.]
Im Plangebiet kommen **keine ganzjährigen oder periodischen Still- oder Fließgewässer vor,** so dass Tierarten, die auf diese Habitate angewiesen sind, dem Untersuchungsgebiet gänzlich fehlen. Die Äcker im Plangebiet waren zum Untersuchungszeitpunkt sehr trocken.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden nachfolgend die Tierarten des Quadranten 2 des Messtischblatts 5208 Bonn betrachtet, in dem das Plangebiet liegt. Auf eine intensivere Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW (Kriechender Sellerie, Einfache Mondraute, Frauenschuh, Glanzstendel, Froschkraut und Prächtiger Dünnfarn) im Plangebiet aufgrund der Habitate nicht vorkommen können.

2. Methoden der zoologischen Bestandsaufnahmen

Im Untersuchungsgebiet wurde 2014 sieben Kartierungsgänge durchgeführt. Diese hatten je nach Jahreszeit verschiedene Zielsetzungen und Schwerpunkte. Die Erfassungsmethoden richten sich in Anlehnung an das Methoden-Handbuch der LÖBF (1997) sowie gruppenspezifische Fachliteratur. Die Begehungen fanden statt:

2014
02.05. (morgens)
10.05. (morgens)
17.05. (nachmittags bis abends zur Dämmerung)
25.05. (morgens)
31.05. (nachmittags bis abends zur Dämmerung)
12.06. (morgens)
07.07. (morgens)

Bestandsaufnahme Vögel

Die Erfassung der Vogelfauna erfolgte im Wesentlichen durch morgendliche Begehungen. Die Erfassung erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005), BERTHOLD et al. (1980), SPILLNER & ZIMDAHL (1990), LÖBF (1997) und BIBBY et al. (1995). Insbesondere bei SÜDBECK (2005) sind ausführliche Hinweise zur Erfassung von Brutvogelarten angegeben.

3. Planungsrelevante Tierarten in NRW im „Bebauungsplangebiet E 65, Blatt 3 „Eschmar-West" der Stadt Troisdorf"

3.1 Amphibien

Prolog

In einem Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 22.04.2014, das über den Rhein-Sieg-Kreis an die Stadt Troisdorf weitergeleitet wurde, wird folgender Hinweis gegeben: „In diesem Zusammenhang weist der Rhein-Sieg-Kreis darauf hin, dass sich auf diesen Flächen planungsrelevante Arten, hier Kreuz- und Wechselkröte befinden können und daher vertiefende Untersuchungen erforderlich sind."
Das LANUV hat seine Homepage zu planungsrelevanten Arten so umgestellt, dass nicht mehr die Artenliste für das gesamte Messtischblatt angezeigt wird, sondern die Messtischblätter auf Quadranten herunter gebrochen werden. Das Plangebiet BP E 65, Blatt 3 liegt im Quadranten 2 des Messtischblatts 5208 Bonn. Für diesen Quadranten wird nur die **Kreuzkröte** als planungsrelevante Amphibie mit Nachweis nach 1990 aufgelistet. Die Wechselkröte wird für diesen Quadranten nicht dargestellt. Für den Eschmarer See, dessen nördlicher Teil im Quadranten 4 des MTB 5108 Köln-Porz liegt, werden weder Kreuz- noch Wechselkröte mit Nachweis nach 1990 aufgelistet.

BP E 65, Blatt 3

Für das vorliegende Plangebiet wird überprüft, ob **Kreuzkröte** und/oder **Wechselkröte** dort vorkommen.
Bei den Kartierungsgängen in 2013 und 2014 wurde das Plangebiet jeweils landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet und hat keinerlei periodische Gewässer aufgewiesen. Es gab im Gegenzug aber auch keine vegetationsarmen oder –freien Flächen mit Versteckmöglichkeiten. Die Ackerflächen wirkten bei den Untersuchungen sehr trocken. Es handelt sich um Parabraunerden mit mittlerer Wasserdurchlässigkeit aus holozänem Hochflutlehm über pleistozänen Sanden und Kiesen der Niederterrasse. Das Plangebiet mit seinen Äckern, Verkehrsflächen sowie Wohnhäusern mit Privatgärten stellt keinen geeigneten Lebensraum für die Kreuzkröte und/oder Wechselkröte dar.

Zum westlich des Plangebietes liegenden Eschmarer See, der zukünftig von der L 332n vom Plangebiet abgetrennt wird, besteht aufgrund des intensiv genutzten Ackers keine Biotopverbindung. Die BK-Fläche Eschmarer See ist mit Flächen, die südlich und westlich vom Eschmarer See liegen und geeignete Habitatstrukturen (vegetationsarme bis -freie Flächen mit ausreichend

Versteckmöglichkeiten) aufweisen, vernetzt, jedoch nicht mit den östlich gelegenen Flächen, die aufgrund der edaphischen Verhältnisse und der intensiven agrarischen Nutzung keine geeigneten Habitatstrukturen aufweisen.

Die Kreuzkröte ist ein Pionierart trockenwarmer Lebensräume, in denen lockere und sandige Böden vorkommen. Das Vorkommen der Kreuzkröte ist eng an offene, vegetationsarme bis freie Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer als Laichplätze gebunden. Als Laichgewässer werden temporäre Gewässer mit mineralischem Substrat bevorzugt. Die Wechselkröte hat ähnliche Ansprüche wie die Kreuzkröte. Da beide Amphibienarten Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope sind, werden sie durch das Fehlen oder zu rasches Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie durch die Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate pessimiert. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitatqualitäten für die Kreuzkröte und die Wechselkröte.

Im Plangebiet konnten während der Kartierungsarbeiten keine planungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen werden, wobei im Untersuchungsgebiet auch keine Amphibienlaichgewässer vorkommen. Im Untersuchungsgebiet wurden auch keine nicht planungsrelevanten Amphibienarten während der Kartierungen nachgewiesen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Bebauung des Plangebiets keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf Kreuzkröte und/oder Wechselkröte ausgelöst werden, da diese im Plangebiet nicht vorkommen und das Plangebiet auch keine geeignete Habitatausstattung für diese Arten aufweist.

3.2 Reptilien

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblatts 5208 Bonn liegt, wird die **Zauneidechse** als geschütztes Reptil aufgeführt.

Die Zauneidechse findet sich hauptsächlich auf wärmebegünstigten Standorten wie Heideflächen, Dünen, Sand- und Kiesgruben sowie Bahndämmen. Wichtig ist auch ein Wechsel aus offenen, „grabfähigen" Böden und dichter bewachsenen Bereichen. Das Plangebiet ist nach der Zauneidechse untersucht worden. Im Plangebiet fehlen der Zauneidechse geeignete Habitatstrukturen, das heißt es fehlen der Art Ruderalstrukturen mit Insekten als Nahrungshabitat, „grabfähige Böden" ebenso wie dichter bewachsene Bereiche. Im Plangebiet bzw. seinem unmittelbarem Umfeld gibt es nur landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen oder Flächen mit hohem Versiegelungsgrad wie Wohnbau- und Verkehrsflächen.

3.3 Libellen

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblatts 5208 Bonn liegt, werden keine planungsrelevanten Libellen aufgelistet.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann das natürliche Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten NRW im Bereich des Bebauungsplangebietes E 65, Blatt 3 ausgeschlossen werden.



Foto 1: Blick auf den monotonen Acker-Standort mit Bruten von Feldlerche und Wiesen-Schafstelze mit der Skyline des Eschmarer Sees im Hintergrund, der zukünftig durch die L 332 n abgetrennt wird



Foto 2: Blick auf den südlichen Teil des Plangebiets mit Acker und einem angrenzenden Gebüsch, das außerhalb des Plangebiets liegt

3.4 Schmetterlinge

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblatts 5208 Bonn liegt, werden keine planungsrelevanten Schmetterlinge aufgelistet.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann das natürliche Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten NRW im Bereich des Bebauungsplangebietes E 65, Blatt 3 ausgeschlossen werden.

3.5 Vögel

Lebensraum: / Art:	P	RL	1	2	H
Kormoran (Phalacrocorax carbo)	P	-	+	+	DZ
Mäusebussard (Buteo buteo)	P	-	+	-	NG
Lachmöwe (Larus ridibundus)	P	-	+	+	DZ
Straßentaube (Columba livia f. domestica)	-	-	-	*	B
Ringeltaube (Columba palumbus)	-	-	+	*	B
Türkentaube (Streptopelia decaocto)	-	-	-	+	NG
Mauersegler (Apus apus)	-	-	+	+	NG
Rabenkrähe (Corvus c. corone)	-	-	+	+	NG
Blaumeise (Parus caeruleus)	-	-	-	*	B
Kohlmeise (Parus major)	-	-	-	*	B
Feldlerche (Alauda arvensis)	P	3S	*	-	B
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	P	3S	+	+	NG
Mehlschwalbe (Delichon urbica)	P	3S	+	+	NG
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-	-	-	*	B
Zaunkönig (Troglodytes troglodytes)	-	-	-	*	B
Amsel (Turdus merula)	-	-	-	*	B
Singdrossel (Turdus philomelos)	-	-	-	+	NG
Rotkehlchen (Erithacus rubecula)	-	-	-	*	B
Heckenbraunelle (Prunella modularis)	-	-	-	*	B
Haussperling (Passer domesticus)	-	V	+	*	B
Wiesenschafstelze (Motacilla flava)	-	-	*	-	Bv
Buchfink (Fringilla coelebs)	-	-	-	*	B
Grünling (Carduelis chloris)	-	-	-	*	B
Stieglitz (Carduelis carduelis)	-	-	+	+	NG
Anzahl der Brutvögel (inkl. Brutverdacht):			2	12	
Anzahl der Nahrungsgäste:			10	9	
Gesamtanzahl			**12**	**21**	

Tab. A: Gesamtartenliste der Vögel des Plangebietes

Erläuterungen:

Lebensräume:

1 = Ackerfläche, die bebaut werden soll (Gegenstand der ASP)
2 = Siedlungsflächen und Siedlungsränder (Gegenstand der ASP, die in ihren Strukturen nicht oder kaum verändert werden, das heißt relevante Habitatstrukturen bleiben erhalten)

RL = Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2008)
0 = Ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten (= Arealbedingt selten)
V = Zurückgehend, Art der Vorwarnliste
x = ungefährdet
S = Von Naturschutzmaßnahmen abhängig

P = planungsrelevant nach KAISER 2012

* = Brut/Brutverdacht + = Sichtbeobachtung

0 = Ausgestorben oder verschollen
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten (= Arealbedingt selten)
V = zurückgehend, Art der Vorwarnliste
x = ungefährdet
S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig
W = Gefährdete wandernde Arten

Nr. 1 = Acker (Gegenstand der ASP, im BP)

Der Acker im Plangebiet ist relativ trocken und wird intensiv bewirtschaftet. Insgesamt konnten auf dem Acker nur zwei Brutvögel (siehe Karte 2) und 10 Durchzügler bzw. Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Dabei handelt es sich um die planungsrelevante Feldlerche und die Wiesenschafstelze. Die Wiesenschafstelze brütet inmitten des Plangebiets, während die beiden Feldlerchenbruten am Rande bzw. knapp außerhalb des Plangebietes sind. Für die Feldlerche wurde eine CEF-Konzeption entwickelt, in dessen Rahmen im Umfeld des Plangebietes (siehe Abb. 1 & unten) mehrere „Lerchenfenster“ angelegt werden. Diese Lerchenfenster stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet. Sie können jährlich auch je nach Anbaufrucht variieren und verlegt werden.
Die planungsrelevanten Arten Kormoran und Lachmöwe haben als Durchzügler lediglich das Plangebiet überflogen. Sie haben keinerlei Habitatbindung zum Plangebiet. Die planungsrelevanten Arten Rauch- und Mehlschwalbe jagen in der Luft Insekten. Sie jagen über dem Acker ebenso wie über Wohnbauflächen und angrenzenden Lebensräumen. Für diese beiden Arten hat die Planung keinen Einfluss auf ihr Jagdhabitat, da sie hoch in der Luft Insekten jagen. Brutstätten gibt es im Plangebiet weder von der Rauchschwalbe noch von der Mehlschwalbe. Als weitere planungsrelevante Art jagt der Mäusebussard im Plangebiet sowie im gesamten Umfeld (Acker-

Karte 2: Brutvorkommen von Feldlerche (blaue Kreuze) und Wiesenschafstelze (grünes Kreuz)

(Maßstab: 1:3.000)



und Grünlandflächen. Die Jagdreviere der Mäusebussarde sind ca. 2-5 km² groß, wobei der Acker nur einen kleinen Teilbereich darstellt. Bruthabitate gibt es für den Mäusebussard keine im Plangebiet. Das Jagdhabitat für den Mäusebussard wird durch die vorliegende Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.
Als weitere Nahrungsgäste treten Mauersegler, Ringeltaube, Rabenkrähe, Haussperling und Stieglitz auf. Der Mauersegler jagt analog den Schwalbenarten ebenfalls hoch oben in der Luft, während die anderen Arten ihre Nahrung im Acker aufnehmen.

Nr. 2 = Siedlungsflächen und Siedlungsränder (Gegenstand der ASP, die in ihren Strukturen nicht oder kaum verändert werden, das heißt relevante Habitatstrukturen bleiben erhalten)

Die angrenzenden Siedlungsflächen im Bereich der Max-Ernst-Straße und der Noldestraße werden von Allerweltsarten geprägt. Hier konnten insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen werden, wobei 12 Brutvögel und 9 Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind. Als weit verbreitete Brutvögel treten hier Ringeltaube, Straßentaube, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rothkelchen, Heckenbraunelle, Grünling und Buchfink auf. Bemerkenswert ist das Vorkommen vom Haussperling, der in NRW auf der Vorwarnliste steht. Die Gebäudestrukturen, die der Haussperling benötigt, bleiben auch zukünftig erhalten.
Die planungsrelevanten Arten Kormoran und Lachmöwe haben als Durchzügler lediglich das Plangebiet überflogen. Sie haben keinerlei Habitatbindung zum Plangebiet. Die planungsrelevanten Arten Rauch- und Mehlschwalbe jagen in der Luft Insekten. Sie jagen über dem Acker ebenso wie über Wohnbauflächen und angrenzenden Lebensräumen. Für diese beiden Arten hat die Planung keinen Einfluss auf ihr Jagdhabitat, da sie hoch in der Luft Insekten jagen. Brutstätten gibt es im Plangebiet weder von der Rauchschwalbe noch von der Mehlschwalbe.
Als weitere Nahrungsgäste treten Mauersegler, Türkentaube, Rabenkrähe, Singdrossel und Stieglitz auf. Der Mauersegler jagt analog den Schwalbenarten ebenfalls hoch oben in der Luft, während die anderen Arten ihre Nahrung im Bereich der Gärten, Wegränder und Saumgesellschaften aufnehmen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Untersuchungsgebiet trotz richtigem Untersuchungszeitpunkt und geeigneter Methodik nur die Feldlerche als planungsrelevanter Brutvogel nachgewiesen werden konnte. Sie brütet im Randbereich bzw. knapp außerhalb des Plangebietes. Für die Feldlerche wurde eine CEF-Konzeption entwickelt, in dessen Rahmen im Umfeld des Plangebietes (siehe Abb. 1 & unten) mehrere „Lerchenfenster" angelegt werden. Diese Lerchenfenster stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet. Sie können jährlich auch je nach Anbaufrucht variieren und verlegt werden. Durch die geeignete CEF-Maßnahme wird die Art durch die vorliegende Planung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht beeinträchtigt.
Kormoran und Lachmöwe haben als Durchzügler ohne jegliche Habitatbindung das Plangebiet lediglich überflogen. Diese Arten werden durch die vorliegende Planung überhaupt nicht beeinträchtigt.
Mäusebussard, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe wurden als Nahrungsgäste beobachtet. Die drei Arten werden durch die vorliegende Planung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht beeinträchtigt. Mehl- und Rauchschwalben jagen aktuell auch in der vorhandenen Siedlung außerhalb des Bebauungsplangebietes, das heißt die Arten können auch zukünftig im Bebauungsplangebiet jagen, da die Strukturen (Verhältnis von Gebäude und Gärten) vergleichbar sind. Der Mäusebussard hat ein entsprechend großes Jagdrevier von

durchschnittlich 2-5 km², so dass das Plangebiet für diese Art von untergeordneter Bedeutung ist. Er wird durch eine potentielle Bebauung in seinen Jagdaktivitäten nicht beeinträchtigt, da das Jagdhabitat in seiner Funktionalität erhalten bleibt.
Der Haussperling benötigt - als rückläufige Art in der Niederrheinischen Bucht - Gebäude zur Brut. Aktuell brütet er in der vorhandenen Siedlung. Diese Strukturen bleiben erhalten. Es entstehen sogar zusätzliche Gebäude, die als potentielle Niststätten dem Haussperling dienen. Durch eine Kombination von Gärten und ruderalen Randstrukturen in Form von Böschungen, Wegerändern und Saumgesellschaften entstehen auch zusätzliche Nahrungshabitate für den Haussperling.

Für das Plangebiet, das Quadranten 2 des Messtischblatts 5208 Bonn liegt, werden **Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Graureiher, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kormoran, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Sperber, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Wachtel, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wanderfalke** und **Wiesenpieper** als planungsrelevante Brutvögel aufgeführt.

Die hier aufgeführten **Brutvögel** können bis auf die **Feldlerche** (siehe oben und unten) als Brutvögel für das Bebauungsplangebiet E 65, Blatt 3 „Eschmar-West" der Stadt Troisdorf aufgrund eigener Kartierungen und fehlender Habitatstrukturen **ausgeschlossen werden (siehe oben).**

Als Durchzügler ohne Habitatbindung wurden Kormoran und Lachmöwe beobachtet. Als Nahrungsgäste wurden Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Mäusebussard nachgewiesen. Auch auf das Nahrungshabitat für diese Arten hat die vorliegende Planung keine Auswirkungen (siehe oben).

3.6 Säugetiere

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblatts 5208 Bonn liegt, werden **Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus** und **Zwergfledermaus** als geschützte Säugetiere aufgeführt.

Nachfolgend werden die ökologischen-theoretischen Ansprüche der Arten kurz charakterisiert.

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Als Jagdrevier bevorzugt die Tieflandsart offene und halboffene Landschaften mit Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldränder oder Gewässer. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Fortpflanzung findet in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden wie Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden und Dachpfannen statt. Als Winterquartiere dienen Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen.

Der **Große Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, die als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaft präferiert. Als Jagdgebiet bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.

Die **Rauhhautfledermaus** gilt als typische Waldart. Die Art besiedelt Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen genutzt. Angenommen werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder **waldnahe Gebäudequartiere**. Die Überwinterungsquartiere der Fledermausart liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen.

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Die Art jagt an großen stehenden und langsam fließenden Gewässern in Höhen von 10-60 cm über der Wasseroberfläche. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker zur Jagd aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben sind in und an alten Gebäuden auf Dachböden, in Spalten im Mauerwerk und Hohlräumen hinter Verschalungen. Aktuell befinden sich die Wochenstubenkolonien außerhalb von Nordrhein-Westfalen in den Niederlanden sowie in Norddeutschland. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskellern etc. genutzt. Sommer- wie Winterhabitatstrukturen fehlen dem Eingriffsgebiet.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Die Art jagt über offenen Wasserflächen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich hauptsächlich in Baumhöhlen. Als Winterquartiere werden großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller genutzt.

Die **Zwergfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommt. Die Art jagt gerne im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen sowie in aufgelockerten Laube- und Mischwäldern sowie im Bereich von Straßenlaternen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben sind fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden wie Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und auf Dachböden. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Plangebiet aufgrund der Bestands- und Habitatstrukturen bestätigt durch die Kartierungen vor Ort (Dampferzeuger, Scherrasen, stangenholzartige Gehölzbestände mit einzelnen Überhältern) keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von **Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Teichfledermaus** und **Wasserfledermaus** vorkommen und somit beeinträchtigt werden können. Das Plangebiet ist als Wochenstubenhabitat sowie als Sommer- und Winterquartier weder für Gebäudefledermäuse (fehlende bauliche Strukturen) noch für Waldfledermäuse (fehlende Bäumhöhlen bzw. Rinden- oder Borkenverstecke alter, geeigneter Bäume) interessant.
Die relativ neuen Wohnhäuser an der Max-Ernst-Straße und an der Noldestraße stellen potentielle Sommerquartiere und Wochenstuben für die **Zwergfledermaus** dar. Da die Gebäude zwar Bestandteil des B-Plangebiets sind, aber nicht baulich verändert werden, löst die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf die Zwergfledermaus aus.

4. Bauleitplanung/Baugenehmigung und Artenschutz

Die Bauleitplanung/Baugenehmigung kann in unterschiedlicher Weise auf die Belange des Artenschutzes reagieren.

Allgemeiner Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG

1.) Falls Bäume und Sträucher im Plangebiet gefällt werden müssen, werden diese im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. gefällt bzw. entfernt, so dass im Plangebiet keine Problematik des allgemeinen Artenschutzes im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG betroffen ist. Es ist somit sichergestellt, dass keine Vögel beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

2.) Gebäude sollen im Rahmen der vorliegenden Planung nicht verändert werden. Sollten im Rahmen der vorliegenden Planung dennoch Gebäude baulich verändert werden, so ist durch einen Fachgutachter sicherzustellen, dass die Gebäude vorher auf das potentielle Vorkommen von Zwergfledermäusen sowie möglichen Nestern von Haussperlingen untersucht werden, so dass keine Vögel oder Fledermäuse beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

Risikomanagement

3.) Die Maßnahmen (Fällung der Gehölze im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. & bei bislang nicht eingeplanten baulichen Veränderungen von Bestandsgebäuden ein hinzuziehen eines Fachgutachters) zum allgemeinen Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG sind auch gleichzeitig Bestandteil des Risikomanagements im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Ebenso wie die CEF-Maßnahme „Anlage von Lerchenfenstern" (siehe unten) zum Risikomanagement des vorliegenden Bauvorhabens gehört.

CEF-Maßnahme

4.) Im Rahmen von CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = laienhaft übersetzt: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) werden mehrere Lerchenfenster im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Bebauungsplangebiet angelegt. Die Lerchenfenster sind über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu betreiben, da sie aufgrund der Veränderung der Agrarlandschaft nicht dauerhaft gesichert werden können.

5. Zusammenfassung planungsrelevante Arten in NRW im „Bebauungsplangebiet E 65, Blatt 3 „Eschmar-West“ der Stadt Troisdorf“

Für das Plangebiet (siehe Karte 2), in dem vor allem im Bereich von Ackerflächen die Neuerrichtung von Wohngebäuden mit Stellplätzen und Privatgärten sowie die Anlage von Verkehrsflächen geplant ist, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Libellen und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der Kartierungen ausgeschlossen werden.

Vögel sind geschützt und fallen grundsätzlich unter den allgemeinen Artenschutz im Sinne § 39 Abs. 1 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden.
Mögliche Gehölze werden im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. gefällt. **Dadurch liegt keine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 39 Abs. 1 vor. Eine Gefährdung im Sinne des allgemeinen Artenschutzes kann unter diesen Umständen ausgeschlossen werden.**

Im Plangebiet konnte die Feldlerche als bislang einzig planungsrelevanter Brutvogel nachgewiesen werden. Im Rahmen einer CEF-Konzeption wird das Vorkommen der Offenlandart im Umfeld des Plangebietes durch Lerchenfenster gesichert.
Kormoran und Lachmöwe wurden als Durchzügler ohne Habitatbindung sowie Mäusebussard, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe wurden als Nahrungsgäste beobachtet. Mehl- und Rauchschwalben jagen aktuell auch in der vorhandenen Siedlung außerhalb des Bebauungsplangebietes (aktuelle Kartierung), das heißt die Arten können auch zukünftig im Bebauungsplangebiet jagen, da die Strukturen (Verhältnis von Gebäude und Gärten) vergleichbar sind. Der Mäusebussard hat ein entsprechend großes Jagdrevier von durchschnittlich 2-5 km², so dass das Plangebiet für diese Art von untergeordneter Bedeutung ist. Er wird durch eine potentielle Bebauung in seinen Jagdaktivitäten nicht beeinträchtigt.

Im Plangebiet konnten keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere planungsrelevanter Fledermausarten nachgewiesen werden. Die vorhandenen Wohngebäude stellen lediglich ein potentielles Sommerquartier bzw. potentielle Wochenstuben für die Zwergfledermaus dar, wobei die Bestandsgebäude im Rahmen der vorliegenden Planung baulich nicht verändert werden.
Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als „Kulturfolger“ des Menschen in seiner Umgebung auftritt. Ihr Vorkommen wird durch anthropogene Strukturen gefördert. Die Art jagt in der Siedlung außerhalb des Plangebietes. Die anthropogenen Standorte und Strukturen der Zwergfledermaus bleiben auch zukünftig erhalten.

Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL/2009/147/EG) Art. 4, 5 und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG.
Auf eine Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind.

Die Untersuchungen vor Ort haben für die Aufstellung des Bebauungsplanes E 65, Blatt 3, „Eschmar-West" der Stadt Troisdorf nur den Brutnachweis der Feldlerche erbracht. Die Feldlerche wird im Rahmen der CEF-Konzeption „Lerchenfenster" auf räumlich-funktional angrenzenden Flächen gefördert (siehe Abb. 1 & unten). Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme sowie des Risikomanagements werden durch die Aufstellung des BP E 65 und die damit verbundene Bebauung keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitate beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme und des Risikomanagements keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Unter Berücksichtigung des Risikomanagements werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

Elsenroth, d. 25.07.2014

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz
Alte Ziegelei 22 A

D-51588 Nümbrecht-Elsenroth

Telefon 02293/909872
Telefax 02293/909874



6. Artenschutzkonzeption für die Förderung der Feldlerche im Umfeld des Bebauungsplangebietes E 65, Blatt 3 „Eschmar-West" der Stadt Troisdorf

6.1 Einleitung

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurde am Rand des Plangebietes und knapp außerhalb des Plangebietes (siehe Karte 2) jeweils mit einem Brutpaar nachgewiesen. Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

6.2 Auswahl des Ersatz- bzw. Ausgleichslebensraums für die Feldlerche

Im Gegensatz zu anderen Tierarten wie Reptilien, Amphibien oder Eulenvögel variiert der Lebensraum der Feldlerche jährlich und ist von einer entsprechenden Bewirtschaftung abhängig. Deshalb wird kein stationärer Ersatz- bzw. Ausgleichslebensraum für die Feldlerche gesucht. Vielmehr sollen die neuen Ersatz- bzw. Ausgleichslebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet stehen und den Feldlerchen grundsätzlich einen neuen Lebensraum bieten. Dieser kann jedoch aufgrund wechselnder Anbaufrüchte jährlich in einem gewissen Umfeld variieren. In der Abb. 1 werden die potentiellen Ersatz- bzw. Ausgleichslebensräume für die Feldlerche aufgezeigt.

Verbindlich wird festgelegt, dass insgesamt 6 Lerchenfenster (je 3 Lerchenfenster pro nachgewiesenem Brutpaar) mit jeweils einer Größe von ca. 20 m² pro Fenster jährlich über einen Zeitraum von 30 Jahren angelegt werden. Diese können jährlich je nach Anbaufrucht auf wechselnden Flächen angelegt werden.

6.2.1 Anlage und Struktur der Lerchenfenster

Als Lerchenfenster wird eine Fehlstelle im Acker bezeichnet, die im Getreide angelegt wird. Das Lerchenfenster kann auf unterschiedliche Art und Weise angelegt werden. Eine Möglichkeit ist die Lerchenfenster während der Einsaat anzulegen und die Sämaschine für ein paar Meter anzuheben. Eine andere Alternative ist die nachträgliche Anlage des Lerchenfensters z.B. durch grubbern.

Erwachsene Feldlerchen nutzen diese Fehlstellen zum Anflug und legen dann ihre Nester im umliegenden Getreide an. Im Umfeld dieser Fehlstellen finden sie ausreichend Deckung, wobei durch die Fenster der Vegetationsbestand auch für die Jungen immer noch hell genug ist. Neben der Feldlerche profitieren auch andere Arten wie Rebhuhn, Goldammer, Wiesenschafstelze oder Feldhase von den Lerchenfenstern. Für eine erfolgreiche Zweitbrut ist so ein Lerchenfenster besonders wichtig.

Damit die Wahrscheinlichkeit, dass die Fenster auch von Feldlerchen angenommen werden, möglichst hoch ausfällt, sind folgende

Standards, bei der Anlage eines Lerchenfensters zu beachten

- mindestens 150 m Abstand zu geschlossenen Ortschaften und Baumbeständen;
- mindestens 50 m Abstand zu Straßen, Strauchhecken und Greifvogelansitzen;
- keine Anlage von Lerchenfenstern in der Wintergerste;
- pro ha werden maximal 2-10 Fenster von jeweils 20 m² Größe angelegt;
- möglichst großer Abstand zu den Fahrgassen, da diese von Fressfeinden (Fuchs, Katze) als Wege genutzt werden;
- Anlage der Lerchenfenster direkt während der Aussaat durch Anheben der Sämaschine oder später durch mechanische Bearbeitung wie grubbern oder fräsen.

6.2.2 Monitoring

Um die Funktion der CEF-Konzeption mit der Umsiedlungsmaßnahme sicherzustellen, ist in den ersten 5 Jahren ein intensives Monitoring erforderlich. Es sollten je 5 Begehungen von Mitte April bis Ende Juni erfolgen. Durch die Erfolgskontrolle sind zeitnahe Nachbesserungen bei den Lerchenfenstern möglich.

7. Literaturverzeichnis

BACH, L. & LIMPENS, H.J. (2003): Detektorerfassung von Fledermäusen als Grundlage zur Bewertung von Landschaftsräumen. - Methoden feldökologischer Säugetierforschung. 2: 263-274, Halle.

BANKS, P. & J. V. BRYANT (2007): Four-legged friend or foe? Dog walking displaces native birds from natural areas. - Biology letters 37(4): 1-3.

BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse 27 europäische Arten. - Germering (Ample), 2 CDs.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005A): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nichtsingvögel. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 808 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005B): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Singvögel. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 622 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005C): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Literatur und Anhang. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 337 S.

BAUKLOH, M., E.-F.KIEL & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39(1): 13-18.

BERTHOLD, P., BEZZEL, E. & THIELCKE, G. (1980): Praktische Vogelkunde. - Greven (Kilda), 159 S.

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Radebeul (Neumann), 261 S.

BINOT-HAFKE, MARGRET, BALZER, SANDRA,, BECKER, NADINE, GRUTTKE, HORST, HAUPT, HEIKO, HOFBAUER, NATALIE, LUDWIG, GERHARD, MATZKE-HAJEK, GÜNTER, & STRAUCH, MELANIE (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3)

DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch Federmäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & M. WEBER (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Gießen, 228 S. + Kopiervorlagen, auch als CD-ROM.

DIETZ, M. & M. WEBER (2002): Von Fledermäusen und Menschen. Bonn-Bad Godesberg 198 S.

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRSCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 20, 1-449.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & M. K. BAUER (1980): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 9. - Wiesbaden (Aula Verlag), 1150 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (HRSG.) (1986): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 7 Charadriiformes (2. Teil). - 2. Auflage Wiesbaden (Aula), 897 S.

GÜNTHER, H., HOFFMANN, H.J., MELBER, A., REMANE, R., SIMON, H. & WINKELMANN, H. (1998): Rote Liste der Wanzen (Heteroptera) der BRD. – S. 235-242 in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 55, Bonn-Bad Godesberg.

GÜNTHER, R. (HRSG.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena (Gustav Fischer), 825 S.

HABELER, H. (1979): Faunisten-Arithmetik – Statistische Unterlagen über Lichtfänge von Lepidopteren. – Ber. Arbgem. ökol. Ent. Graz 9, S.1–10.

HERKENRATH, P. (1995): Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens. – Charadrius 31(2), 101-108 S.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. - LÖBF-Mitteilungen 2005(1): 12-17.

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf (MUNLV Selbstverlag), 257 S.

KOWALSKI, H. & P. HERKENRATH (2003): Die oberbergische Vogelwelt - Heimische Vögel erkunden erkennen schützen. - Gronenberg (Gummersbach), 263 S.

KOWALSKI, H. (1982): Die Vogelwelt des Oberbergischen Kreises. - Gronenberg (Gummersbach), 189 S.

KRAPP, F. (HRSG.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas Band 4 Fledertiere Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula), 606 S.

KRAPP, F. (HRSG.) (2004): Handbuch der Säugetiere Europas Band 4 Fledertiere Teil II: Chiroptera II. – Wiebelsheim (Aula), 579 S.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2007): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW". - http://www.naturschutzfach-informationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/ (Zugriff: 10.07.2014).

LÖBF (Hrsg.) (1997): Methoden für naturschutzrelevante Freilandforschung in Nordrhein-Westfalen. - Recklinghausen (Selbstverlag; Loseblattsattsammlung)

LuS (Landschaft und Stadt) (2009): Deponie Troisdorf Ergebnisse der Fauna-Kartierungen 2008 - Teilaspekt Schlingnatter. - Recklinghausen, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Evonik Degussa Immobilien GmbH & Co. KG.

MEIER, M. (1992): Nachtfalter - Methoden, Ergebnisse und Problematik des Lichtfanges im Rahmen landschaftsökologischer Untersuchungen. – in: Ökologie in Forschung und Anwendung 5: Arten und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen: BVDL-Tagung Bad Wurzbach, 9.–10.11. 1991, Hrsg. Trautner, J., Markgraf Verlag, Weikersheim, S.203–218.MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg.) (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW. – Düsseldorf.

MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 66, 374 S., Bonn-Bad Godesberg.

PEITZMEIER, J. (1979): Avifauna von Westfalen. - Abh. Landesmus. Naturkde. Münster 41, 1-576.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2, 1-693.

ROER, H. (1993): Die Fledermäuse des Rheinlandes 1945-1988. - Decheniana 146: 138-183, Bonn SCHANOWSKI, A. (1997A): Lygephila pastinum (Treitschke, 1826). – In: EBERT (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 5: Nachtfalter III. – Stuttgart (Ulmer): 469–472.

SCHOBER, W. & GRIMMERBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. - 2. Aufl. Stuttgart (Kosmos), 265 S.

SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (HRSG.) (1984): Die Säugetiere Westfalens. - 393 S., Münster.

SCHWERDTFEGER, F. (1975): Ökologie der Tiere. Band 3: Synökologie. – Hamburg/Berlin (Parey).

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. - Hohenwarsleben (Westarp), Neue Brehm Bücherei 648, 212 S.

SKIBA, R. (2004): Möglichkeiten und Grenzen der Artbestimmung von Fledermäusen mit Hilfe von Kot. – Nyctalus N.F. 9: 477-488.

SPILLNER, W. & ZIMDAHL, W. (1990): Feldornithologie. Eine Einführung. - Berlin (Deutscher Landwirtschaftsverlag), 327 S.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell (DDA Selbstverlag), 777 S.

SÜDBECK, P., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung 31.12.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

SUDMANN, S., et al. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und der Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). http://www.nwornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2 (aufgerufen am 10.07.2014).

THIEDE, W. (1979): Vögel. - München, 143 S.

THIES, M. (1994): Die Fledermäuse im Kreis Euskirchen. - Dendrocopos 21: 6-14.

VIERHAUS, H. (1997): Zur Entwicklung der Fledermausbestände Westfalens - eine Übersicht. - Abh. Westfäl. Mus. Naturkde. 59 (3): 11-24, Münster.

(Zugriff am 10.07.2014).

WINK, M. (1987): Die Vögel des Rheinlandes - Atlas zur Brutvogelverbreitung. - Beiträge zur Avifauna Rheinland (Düsseldorf) Heft 25-26, 402 S.

WINK, M., DIETZEN, C. & GIESSING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein) – Ein Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. - Beiträge zur Avifauna Rheinland (Düsseldorf) Heft 36, 419 S.

Tonträger:

BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse 27 europäische Arten. - Germering (Ample), 2 CDs.

BELLMANN, H. (1993): Die Stimmen der heimischen Heuschrecken. Augsburg (Naturbuch). 1 CD.

DJN (DEUTSCHER JUGENDBUND FÜR NATURBEOBACHTUNG) (HRSG.) (2001): Gesänge der heimischen Heuschrecken. - Hamburg (DJN-Selbstverlag), 1 CD.

LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor. –Bremervörde (NABU Selbstverlag), 44 S. + 1 CD.

NABU BRANDENBURG (1995): Heimische Froschlurche Rufe zur Paarungszeit. – Natur & Text (Rangsdorf), 1 CD

ODÉ, B. (2004): Veldgids Springhanen en krekels.- Utrecht (KNNV Uitgeveij), 1 CD.

STEINBACH, G., RICHARZ, K. & BARATAUD, M. (2000): Geheimnisvolle Fledermäuse. - Stuttgart (Kosmos), 38 S. & 1 CD.

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): BP E 65, Blatt 3, "Eschmar-West" der Stadt Troisdorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Troisdorf Antragstellung (Datum): 7.2014

Die Stadt Troisdorf stellt den Bebauungsplan Nr. E 65, Blatt 3, "Eschmar-West" auf, um benötigte Wohnbauflächen auszuweisen. Im Rahmen des Bebauungsplanes soll eine Wohnbebauung stattfinden. Zusätzlichen entstehen Verkehrsflächen, Stellplätze sowie Grünflächen.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Für die planungsrelevante Art Feldlerche, die auf der Eingriffsfläche einen Lebensraum hat, der der Nutzung im Sinne des Bebauungsplanes zum Opfer fällt, wird eine umfangreiche CEF-Maßnahme in räumlich-funktionalem Zusammenhang durchgeführt. Das umfangreiche Maßnahmenpaket sichert der Feldlerche einen dauerhaften Ersatzlebensraum. Planungsrelevante Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Libellen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Auch fanden sich keine Winterquartiere von Fledermäusen im Plangebiet. Wochenstuben oder Quartierstandorte von Fledermäusen konnten auch nicht nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus hat potentielle Quartiere im Bereich der vorhandenen Bebauung, die jedoch erhalten bleiben und nicht beeinträchtigt werden. Als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste wurden Kormoran, Lachmöwe, Mäusebussard, Mehlschwalbe und Rauschwalbe beobachtet.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

--

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: *

Nordrhein-Westfalen: 3S

Messtischblatt

5208/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ günstig

☒ gelb ungünstig / unzureichend

☐ ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Feldlerche brütet am Rand des Plangebietes und einmal knapp außerhalb des Plangebietes.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Für die beiden Bruten der Feldlerche, die in räumlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan stehen, werden 6 Lerchenfenster (je 3 Fenster pro Brutpaar) in räumlich-funktionalem Zusammenhang angelegt. Hierfür wurde eine umfangreiche CEF-Konzeption erarbeitet. Wichtig ist ein zeitlicher Vorlauf für die Anlage der Lerchenfenster im Bereich der Ersatzlebensräume. Im Rahmen des Risikomanagements inklusive Monitoring wird darauf geachtet, dass keine Tiere gestört, getötet oder verletzt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes E 65, Blatt "Eschmar-West" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst unter Berücksichtigung der umfangreichen CEF-Konzeption, dem zeitlich notwendigen Vorlauf vor dem Baubeginn sowie dem Risikomanagement inklusive Monitoring keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Feldlerche aus. Es entstehen eingriffsnahe, neue Lebensräume für die Feldlerche, die aufgrund der nutzungsabhängigen Besonderheiten für 30 Jahre gesichert werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kormoran (Phalacrocorax carbo)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: V

Nordrhein-Westfalen: *

Messtischblatt

5208/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

■ ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

In Nordrhein-Westfalen tritt der Kormoran als Brutvogel sowie als Durchzügler und Wintergast auf. Er kommt an großen Flüssen und größeren stehenden Gewässern (z.B. Baggerseen, größere Teichkomplexe) vor. Kormorane sind gesellige Koloniebrüter, die ihre Nester auf höheren Bäumen auf Inseln oder an störungsfreien Gewässerufern anlegen. Das Brutgeschäft beginnt ab Februar/März, bis Mitte September sind alle Jungen flugfähig. Der Kormoran hat Teilbereiche des Plangebietes als Durchzügler ohne Habitatbindung überflogen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements sind wegen dem nicht vorhandenen Nest sowie den nicht geeigneten Strukturen nicht erforderlich. Das Plangebiet ist in dieser Form kein Lebensraum für den Kormoran.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes E 65, Blatt 3 "Eschmar-West" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Kormoran aus.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Lachmöwe (Larus ridibundus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 5208/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün — günstig
- ☒ gelb — ungünstig / unzureichend
- ■ — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Brutvorkommen im mitteleuropäischen Binnenland liegen auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern sowie in Feuchtgebieten. Gelegentlich finden einzelne Bruten auch an Klärteichen statt. Lachmöwen sind Koloniebrüter, die gemeinsam mit anderen Wasservögeln zum Teil sehr große Brutkolonien bilden. Die Nester werden auf vegetationsarmen Böden an Stellen mit freier Rundumsicht angelegt. An ihren Brutplätzen sind Lachmöwen sehr störungsempfindlich. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Acker- und Grünlandflächen sowie Kläranlagen aufgesucht. Die Lachmöwe hat Teilbereiche des Plangebietes als Durchzügler ohne Habitatbindung überflogen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements sind wegen dem nicht vorhandenen Nest sowie den nicht geeigneten Strukturen nicht erforderlich. Das Plangebiet ist in dieser Form kein Lebensraum für die Lachmöwe.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes E 65, Blatt 3 "Eschmar-West" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Lachmöwe aus.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: *

Nordrhein-Westfalen: *

Messtischblatt

5208/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend

☐ **B** günstig / gut

☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Acker des Plangebietes ist ein sehr kleinflächiger Teil des Jagdreviers des Mäusebussards, dessen Jagdreviere durchschnittlich ca. 2-5 km² groß sind. Die Bebauung im Rahmen des BP E 65 führt zu Veränderungen des Ackers. Im Rahmen des BP E 65 werden Gebäude und Gärten entstehen. Die Randbereiche zur freien Landschaft werden mit Gärten gestaltet, in denen sich Kleinsäuger (Mäuse) sowie andere Kleintiere vermehren können, die der Mäusebussard jagt. Der Mäusebussard wurde jagend im Bereich des Ackers beobachtet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch die Baumaßnahmen wird das Jagdrevier des Mäusebussards nicht beeinträchtigt, da die Fläche im Gesamtzusammenhang (ca. 2-5 km²) zu klein ist und vernachlässigt werden kann. Während der Bauphase kann es sogar im Bereich der Mutterbodenmieten zur Vermehrung von Kleinsäugern (Mäuse) kommen, die der Mäusebussard jagen kann. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen an den Rändern des BP neue Habitate, die teilweise vom Mäusebussard genutzt werden könne.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes E 65, Blatt 3 "Eschmar-West" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Mäusebussard aus. Das Jagdrevier des Mäusebussards wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (Delichon urbica)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland: *

Nordrhein-Westfalen: 3S

Messtischblatt: 5208/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☒ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mehlschwalben wurden jagend über dem Acker und den angrenzenden Siedlungsflächen (auch außerhalb des B-Plangebietes) beobachtet. Die Bebauung im Rahmen des BP E 65, Blatt 3 führt zu Gebäuden im Wechsel mit Gärten, das heißt es sind vergleichbare Strukturen wie in der angrenzenden Siedlung gegeben. Die Nahrung der Mehlschwalben sind Insekten, die sie im Flug erbeuten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements sind wegen dem nicht vorhandenen Nest nicht erforderlich. Das Plangebiet steht den in der Luft jagenden Mehlschwalben auch weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Ohne landwirtschaftliche Nutzung sinkt der Spritzmitteleinsatz, so dass sich die "Insektenlast" erhöht.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes E 65, Blatt 3 "Eschmar-West" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Mehlschwalbe aus. Ihre Jagdhabitate werden nicht beeinträchtigt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	3S

Messtischblatt

5208/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- [redacted] günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- [redacted] ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Rauchschwalben wurden jagend über dem Acker und den angrenzenden Siedlungsflächen (auch außerhalb des B-Plangebietes) beobachtet. Die Bebauung im Rahmen des BP E 65, Blatt 3 führt zu Gebäuden im Wechsel mit Gärten, das heißt es sind vergleichbare Strukturen wie in der angrenzenden Siedlung gegeben. Die Nahrung der Rauchschwalben sind Insekten, die sie im Flug erbeuten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements sind wegen dem nicht vorhandenen Nest nicht erforderlich. Das Plangebiet steht den in der Luft jagenden Rauchschwalben auch weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Ohne landwirtschaftliche Nutzung sinkt der Spritzmitteleinsatz, so dass sich die "Insektenlast" erhöht.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes E 65, Blatt 3 "Eschmar-West" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Rauchschwalbe aus. Ihre Jagdhabitate werden nicht beeinträchtigt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: *
Nordrhein-Westfalen: *

Messtischblatt: 5208/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
- [x] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [ ] grün — günstig
- [ ] gelb — ungünstig / unzureichend
- [ ] rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- [ ] A — günstig / hervorragend
- [ ] B — günstig / gut
- [ ] C — ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Zwergfledermaus ist ein "Kulturfolger", der als Gebäudefledermaus im Umfeld des Menschen auftritt. Die Wohnhäuser im Plangebiet sind potentielle Sommerquartiere und Wochenstuben für Zwergfledermäuse. Die Gebäude werden im Rahmen der vorliegenden Planung baulich nicht verändert, so dass keine Beeinträchtigung der Zwergfledermäuse stattfindet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die vorliegende Planung führt zu keiner Beeinträchtigung der Zwergfledermäuse, da keine baulichen Veränderungen der Bestandsgebäude vorgesehen sind. Sollten dennoch Gebäude baulich verändert werden, so ist durch einen Fachgutachter vor Beginn möglicher Arbeiten als Maßnahme des Risikomanagements sicherzustellen, dass keine Fledermäuse beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes E 65, Blatt 3 "Eschmar-West" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Zwergfledermaus aus. Eine bauliche Veränderung der Bestandsgebäude ist im Rahmen der Planung nicht vorgesehen. Falls es zu unvorgesehenen baulichen Änderungen der Bestandsgebäude kommt, greift das Risikomanagement.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein